

WIEN, 20. Juni 1980

Gegenstand: Abwasserverband "Mittleres Pielachtal", gemeinsame Abwasserbeseitigungsanlagen, Erklärung als bevorzugter Wasserbau

B e s c h e i d

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erklärt das Vorhaben des Abwasserverbandes "Mittleres Pielachtal" betreffend die Sammlung und Reinigung der Abwässer der Marktgemeinden Grünau, Kirchberg/Pielach, Markersdorf-Haindorf, Obergrafendorf, Prinzersdorf und Rabenstein/Pielach sowie der Gemeinden Loich, St. Margarethen/Sierning und Weinburg gemäß § 100 Abs. 2 WRG 1959 als bevorzugter Wasserbau.

Bei der Erstellung des für die wasserrechtliche Bewilligung des Vorhabens erforderlichen Projektes wird auf nachstehende Punkte Bedacht zu nehmen sein:

- 1) Die Anlage ist hinsichtlich der kommunalen Abwässer auf einen Abwasseranfall von 200 l/EGW auszulegen.
- 2) Die Abwässer des Molkereibetriebes der MIRIMI sind nach Menge und Beschaffenheit zu messen und ihr Abbauverhalten im Hinblick auf eine anzustrebende direkte Einleitung in das Belebungsbecken zu prüfen.
- 3) Regenüberläufe sind auf eine kritische Mischwassermenge von $r_{\text{krit}} = 15 \text{ l/s} \cdot \text{ha}_{\text{red}}$ zu bemessen. Wo dies nicht möglich ist, sind Regenüberlaufbecken vorzusehen.

Gemäß § 112 Abs. 4 WRG 1959 werden als Fristen für die Einreichung eines verhandlungsreifen Entwurfes der 30. Juni 1981 und für die Erwirkung der wasserrechtlichen Bewilligung der 31. Dezember 1981 festgesetzt. Bei fruchtlosem Ablauf einer dieser Fristen tritt die Bevorzugungserklärung außer Kraft.

Begründung

Der Abwasserverband "Mittleres Pielachtal" hat unter Vorlage von Planunterlagen ersucht, das Verbandsvorhaben zum bevorzugten Wasserbau zu erklären. Das generelle Projekt sieht die Sammlung der Abwässer im Trennsystem und ihre gemeinsame Reinigung in der auf 65.000 EGW ausgelegten im Gemeindegebiet Prinzersdorf zu errichtenden biologischen Zentralkläranlage vor. Die gereinigten Abwässer sollen rechtsufrig in die Pielach eingeleitet werden.

Die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet ist dadurch gekennzeichnet, daß zwar zwei Gemeinden über biologische Kläranlagen verfügen, die übrigen Verbandsgemeinden aber lediglich mechanisch reinigen oder keine Kläranlagen besitzen. Die Folge davon ist, daß - wie das biologische Gütebild der Fließgewässer Niederösterreichs zeigt, - die Pielach in ihrem Unterlauf mäßig bis stark verunreinigt ist (Güteklasse II-III) und der Sierningbach sogar als stark verunreinigt (Güteklasse IV) ausgewiesen ist. Dadurch ist die Gewinnung von Brauch- und Nutzwasser aus den Gewässern wie auch die Gewinnung von ufernahem Grundwasser stark beeinträchtigt. Die Ausübung des Gemeingebrauches ist praktisch kaum mehr möglich und der Erholungswert ist vernichtet. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem Umstand zu, daß im Gebiet der benachbarten, dem Verband nicht angehörenden Großgemeinden Mank und Kilb keine ausreichenden Wasserspenden vorhanden sind, sodaß eine ausreichende Wasserversorgung dieser Gemeinden nur durch Wasserschließungen im Gebiet des Pielachtales zwischen Grünau und Mainburg erfolgen kann.

Die vom Abwasserverband "Mittleres Pielachtal" vorgesehene Zusammenfassung der Abwässer der einzelnen Gemeinden und Betriebe und ihre gemeinsame vollbiologische Reinigung in einer zentralen Kläranlage lassen eine wesentliche Entlastung der Pielach und des Sierningbaches erwarten. Geordnete Abwasserverhältnisse stellen eine Grundlage für gesundes Wohnen und eine gute Entwicklung von Gewerbe und Industrie dar und sind im gegenständlichen Fall im Hinblick auf die geplante Nutzung des Grundwassers für die Wasserversorgung von zwei Großgemeinden von besonderer Wichtigkeit. Die beschleunigte Verwirk-

lichung des Vorhabens des Abwasserverbandes ist somit als geeigneter Weg zur entscheidenden Verbesserung der Gewässerbeschaffenheit der Pielach und des Sierningbaches anzusehen. Die in Verbindung damit zu erwartende Förderung der kommunalen und wirtschaftlichen Entwicklung liegt im besonderen Interesse der österr. Volkswirtschaft und Volksgesundheit, sodaß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bevorzugungserklärung gegeben sind.

Allerdings wurde bei der Erstellung des generellen Projektes der Auslegung der Anlage für die kommunalen Abwässer ein Wert von lediglich 150 l/EGW.d zugrundegelegt. Dieser Wert müßte bei der Detailplanung auf 200 l/EGW.d angehoben werden. Auch ist es erforderlich, Menge und Beschaffenheit der Abwässer des Molkereibetriebes der MIRIMI zu messen sowie das Abbauverhalten dieser Abwässer im Hinblick auf eine direkte Einleitung in das Belebungsbecken zu prüfen. Insbesondere wird hiebei die Frage zu klären sein, ob die aus der direkten Einleitung der Molkereiabwässer resultierende BSB₅-Raum- und Schlammbelastung für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Belebung mit einem so hohen Anteil von Molkereiabwasser noch tragbar ist, oder ob allenfalls eine Vorbelüftungsstufe für die Molkereiabwässer zur BSB₅-Frachtverminderung und zur Vermeidung von Blähschlamm Bildung vor Einleitung in die Belebung zweckmäßig wäre. Um eine Verunreinigung von Oberflächenwässern durch bei Starkregenereignissen abgeworfenen Mischwässer zu vermeiden, ist es erforderlich, die Regenüberläufe auf eine kritische Mischwassermenge von $r_{krit} = 15 \text{ l/s} \cdot \text{ha}_{red}$ zu bemessen oder entsprechend dimensionierte Regenüberlaufbecken vorzusehen. Die Erklärung als bevorzugter Wasserbau war daher an diese Auflage zu binden.

Durch die Bevorzugungserklärung wird der wasserrechtlichen Bewilligung und den an sie zu knüpfenden Bedingungen und Auflagen in keiner Weise vorgegriffen. Die Erklärung hat jedoch zur Folge, daß für das Bauvorhaben die Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen der §§ 100 Abs. 2, 114 und 115 WRG 1959 Anwendung finden, und daß erforderlichenfalls das Recht auf Enteignung im Ausmaß von § 65 WRG in Anspruch genommen werden kann. Durch das ungenützte Verstreichen der im Spruch festgesetzten Fristen tritt die Erklärung als bevorzugter Wasserbau außer Kraft.

Ergeht an:

- 1.) den Abwasserverband "Mittleres Pielachtal", Hauptplatz 1, 3385 Prinzersdorf;
- 2.) das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz, Abteilung II/5, Stubenring 1, 1010 Wien;
- 3.) das Bundesministerium für Bauten und Technik, Gruppe V B, Stubenring 1, 1010 Wien;
- 4.) das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung III/1, Operngasse 21, 1040 Wien, 3-fach;
- 5.) die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Niederösterreich, Regierungsgasse 1, 1010 Wien;
- 6.) die Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer, Löwelstraße 16, 1014 Wien;
- 7.) die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1061 Wien, Postfach 170;
- 8.) die Bezirkshauptmannschaft 3100 St. Pölten;
- 9.) die Bundesanstalt für Wassergüte, Schiffmühlenstraße 120, 1223 Wien;

Der Bundesminister:

H a i d e n

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Reiter